

# Rechtsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland

Wesel

2019

ISBN 978-3-406-73439-7

C.H.BECK

1974 während der damals einsetzenden wirtschaftlichen Rezession eine Wende in der Sozialpolitik.

Es wurde gekürzt – im Bereich der Arbeitslosenversicherung, bei den Renten, beim Kinder- und Wohngeld, in der Sozialhilfe und beim BAföG. Und in der gesetzlichen Krankenversicherung ist die private Kostenbeteiligung eingeführt worden. Aber auch soziale Neuerungen wurden beschlossen – 1975 die obligatorische Krankenversicherung für Studenten und 1979 die Kranken- und Rentenversicherung für selbständige Künstler, Schriftsteller und Journalisten.

Die christdemokratische-liberale Koalition mit Kanzler Helmut Kohl begann im Herbst 1982 während einer schweren Wirtschaftskrise und war 1990 vor der Wiedervereinigung in einer ökonomischen Hochkonjunktur. Es wurde die Zeit einer Konsolidierung der Sozialpolitik. Von 1982 bis 1984 sind die Kürzungen noch stärker gewesen als unter Helmut Schmidt. Das BAföG für bei ihren Eltern wohnende Schüler wurde gestrichen, das für Studenten auf ein Darlehen umgestellt. Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe sind gekürzt worden, ebenso die Sozialhilfe. In der Rentenversicherung wurde die Anpassung an die Lohnentwicklung nach stärker verzögert und ein Krankenversicherungsbeitrag der Rentner eingeführt.

1985 ging es wirtschaftlich langsam bergauf. Es wurde nicht nur ein Jahr ohne Kürzungen, sondern es begann eine Zeit zusätzlicher Leistungen. Die Höchstbezugszeit des Arbeitslosengelds für Ältere wurde verlängert, das 1963 eingeführte Wohngeld für bedürftige Familien erhöht und der Kreis der Empfänger erweitert. Außerdem begann in diesem Jahr das problematische Erziehungsgeld („Mütterfalle“, Gunhild Gutschmidt) und der Erziehungsurlaub. Schließlich geschah 1986 und 1987 in der Rentenversicherung ein erstaunlicher Durchbruch mit der Anrechnung der Kindererziehungszeiten von Müttern. Zum ersten Mal wurde in der westdeutschen Sozialversicherung die Tätigkeit zu Hause in der Familie mit der außerhäuslichen Erwerbstätigkeit gleichgestellt („konservativer Staatsfeminismus“, Claus Offe).

Im Jahrzehnt vom Ende der sechziger bis zum Ende der siebziger Jahre sind die wichtigsten Gesetze zum Steuerrecht mit Neufassungen erlassen worden, die zum Teil grundlegend waren, nämlich das Umsatzsteuergesetz 1968, das zur Einkommensteuer 1974, zur Körperschaftsteuer 1976 und die Abgabenordnung 1977.

Die Abgabenordnung ist der Allgemeine Teil des Steuerrechts. Sie geht zurück auf die Reichsabgabenordnung 1919, die erlassen wurde, als die Bundesländer nach dem Ersten Weltkrieg notgedrungen dem Plan des Reichsfinanzministers Erzberger zustimmten, das Steuerwesen von ihrer Ebene an die Zentrale des Reichs zu verlegen (Rnr. 29). Der Regierungsentwurf für die mehr als 400 Paragraphen war ohne Vorarbeit nach fünf

Monaten fertig. Vier Monate später ist sie von der Nationalversammlung in Weimar beschlossen worden. Sie blieb in Kraft bis 1977, als die neue Abgabenordnung nach jahrzehntelangen Vorarbeiten erlassen wurde.

Die Einkommensteuer ist 1974 durch eine Reform geändert worden. Sie änderte zum einen die Steuertarife. Der Grundfreibetrag wurde von 1680 auf 3000 DM angehoben, der Eingangssteuersatz von 19 auf 22 % und der Höchststeuersatz von 53 auf 56 %. Außerdem ist die staatliche Begünstigung von Kindern durch Freibeträge abgeschafft und ersetzt worden durch ein vom Arbeitsamt zu zahlendes Kindergeld. Für Familien mit niedrigen Einkommen war es eine Verbesserung, für solche mit höheren eine Verschlechterung, die verfassungsrechtlich nicht unbedenklich gewesen ist. Zu einer Klärung durch das Bundesverfassungsgericht ist es jedoch nicht gekommen.

Eine grundlegende Änderung brachte das neue Körperschaftsteuergesetz für Kapitalgesellschaften 1976 mit dem neuen Anrechnungsverfahren. Bisher war es so: Wenn eine Kapitalgesellschaft (AG, GmbH o.ä.) ihren Gewinn nach dem Körperschaftsteuergesetz versteuert hatte und danach den ihr verbleibenden Gewinn an die Anteilseigner zahlte, mussten die für ihren Gewinn nach dem Einkommensteuergesetz noch einmal Steuern zahlen. Mit anderen Worten, der Gewinn wurde zweimal besteuert. Die Berechtigung dieser Mehrbelastung war seit langem umstritten. Deshalb hat das neue KStG 1976 das Anrechnungsverfahren eingeführt. Die von der Kapitalgesellschaft gezahlte Körperschaftsteuer wurde nun entsprechend der Beteiligung des Anteilseigners auf seine Einkommensteuer für die Gewinnbeteiligung angerechnet. Damit wurde er letztlich so behandelt wie ein Mitglied einer Personengesellschaft (z.B. OHG), dem Gewinn direkt ausgezahlt wird. Das ergab bei Anteilseignern einer Kapitalgesellschaft entweder eine Minderung ihrer Einkommensteuer oder sogar eine Rückzahlung. Mit vielen komplizierten Einzelheiten. Dieses Anrechnungsverfahren wurde vom Körperschaftsteuergesetz 1999 abgelöst durch ein Halbeinkünfteverfahren (Rnr. 74).

Ein ähnliches Problem gab es bei der Umsatzsteuer. Sie hat ihren Ursprung in der Finanznot des Ersten Weltkriegs. 1916 wurde sie mit einer Abgabe von 0,1 % auf gewerbliche Lieferungen eingeführt und später auf alle Leistungen ausgedehnt. Nach dem Krieg ist der Steuersatz erhöht und 1934 das Umsatzsteuergesetz erlassen worden. So blieb es bis 1968. Es war eine Allphasensteuer, die nach jeder Lieferung oder Leistung eines gewerblichen Unternehmens in voller Höhe fällig wurde. Das hatte zur Folge, dass bei Lieferungen oder Leistungen in einer Kette mehrere Unternehmen die Steuer ständig höher und die Gewinne immer niedriger wurden. Dafür ein Beispiel:

Wenn ein Fabrikant F, Material beim Rohstofflieferanten R gekauft hat, sie an einen Großhändler G verkauft, der an einen Händler H, der an den Verbraucher Vbr und jeder der drei F, G und H den Kaufpreis um 100 € erhöht, ergibt das bei einem Steuersatz von 20 %:

	R	→	F	→	G	→	H	→	Vbr
	100		200		300		400		400 €
USt	20		40		60		80		
Einkauf	100		200		300				
Gewinn	60		40		20				

Ein Großunternehmer dagegen, der Fabrikation und Vertrieb in seiner Firma vereinigt und ebenfalls einen Verkaufspreis von 400 € fordert, zahlt als einzelner Unternehmer nur 20 % Umsatzsteuer. Dieses bisherige Allphasensystem bedeutete also eine Verzerrung des Wettbewerbs. Es benachteiligte kleine und mittlere Unternehmen gegenüber großen. Und diese Ungleichbehandlung war nach Art. 3 Abs. 1 GG verfassungswidrig.

Deshalb hatte die Bundesregierung seit längerem eine Verbesserung vorbereitet. Aber da immer noch nichts geschah, erhobene einzelne Unternehmer Verfassungsbeschwerde. 1966 erging das Urteil (BVerfGE 21,12). Die Verfassungsbeschwerden wurden zwar zurückgewiesen, aber gleichzeitig die Verfassungswidrigkeit der bisherigen Regelung bestätigt und die Zurückweisung damit begründet, dass das Gericht erwarte, der Gesetzgeber würde in absehbarer Zeit eine verfassungskonforme neue Regelung erlassen.

Bald danach erging die Mehrwertsteuerrichtlinie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 11.4.1967, die die sechs Mitgliedsstaaten nach französischem Vorbild verpflichtete, ein Umsatzsteuergesetz mit Mehrwertsteuerabzug zu erlassen. Für die Bundesrepublik ist das Gesetz 1967 verkündet worden und am 1. Januar 1968 in Kraft getreten. Wichtigste Neuerung ist § 15. Danach kann ein Unternehmer von seiner eigenen Steuer diejenige Vorsteuer abziehen, die von einem anderen für Lieferungen oder Leistungen (Dienste, u.s.w.) gezahlt worden ist. Man spricht von einer Mehrwertsteuer mit Vorsteuerabzug. Dazu das Beispiel mit R, F, G, H und Vbr, wieder mit Preiserhöhung um 100 € und einem Steuersatz von 20 %.

	R	→	F	→	G	→	H	→	Vbr
Verkauf	100		200		300		400		400 €
Vorsteuer	20		40		60		80		
Abzug			20		40		60		
MwSt			20		20		20		
Einkauf			100		200		300		
Gewinn			80		80		80		

Für den Gewinn vom Verkauf abzuziehen

Die Steuerzahlung und der Gewinn sind jetzt bei den drei F, G und H also gleich, im Gegensatz zum Steigen und Fallen mit der Allphasensteuer vorher. Entscheidend für die Verfassungsmäßigkeit ist, dass mit der Mehrwertsteuer jeder der drei denselben Steuerbetrag für einen Verkauf zahlen muss, wie ein Großunternehmer, der alle drei Stationen in ein einer Phase vereinigt. Er bleibt weiter ein einziger selbständiger Unternehmer (§ 2 Abs. 2 UStG) und hat also bei einer Vorsteuer von 20 € wegen des Kaufs von Material bei R folgende Mehrwertsteuer zu zahlen: 20 % von 400 € = 80 € minus 20 € = 60 €, also dieselbe Summe wie F, G und H zusammen und sein Gewinn ist ebenfalls der selbe, nämlich: 400 € minus 100 € Einkauf und minus 60 € Mehrwertsteuer, und damit wieder ebenso groß wie der Gewinn von F, G und H zusammen. So schön leuchtet hier die Mehrwertsteuer im milden Glanz der Gleichheit von Art. 3 GG. Aber dann hört sie eben auch auf, die Gleichheit. Denn dass ein Großunternehmer meist mehr und oft auch besser und preiswerter produzieren und verkaufen kann als eine Zahl von drei Einzelunternehmern, das steht auf einem anderen Blatt. Diese Ungleichheit auszugleichen, ist nicht Aufgabe des Umsatzsteuerrechts, sondern in erster Linie des Wettbewerbsrechts.

53. All-  
gemeines  
Privatrecht

Die Jahre von Kanzler Kiesinger bis zur Wiedervereinigung wurden zum Höhepunkt im **Verbraucherschutz**. Es begann mit der Produzentenhaftung, einem alten Problem. Dabei geht es um den Schutz des Nutzers eines Produkts, gleichgültig ob er in Vertragsbeziehungen mit dem Hersteller steht und ob dieser schuldhaft gehandelt hat. Schon das Reichsgericht hatte sich damit beschäftigt, ohne eine allgemein gültige Lösung zu finden, ebenso der Bundesgerichtshof einige Jahre. Der Durchbruch zu einer handfesten Lösung für die Zukunft gelang 1968 mit dem Hühnerpest-Fall. Eine Hühnerfarm ließ ihren Bestand gegen Hühnerpest impfen. Einige Tage später brach sie aus. Alle Tiere mussten getötet werden. Die Hühnerfarm klagte gegen den Hersteller des Impfstoffs, von dem ihn der Tierarzt gekauft hatte. Die Firma wurde nach § 823 Abs. 1 BGB verurteilt, weil der Bundesgerichtshof mit einer einleuchtenden Erklärung die Beweislast für das Verschulden umgekehrt hat. Genauer zu diesem Fall bei Rnr. 54. Diese Rechtsprechung hat das Gericht bis heute ständig ausgeweitet und verschärft, mit einem gewissen Höhepunkt im Schwimmerschalter-Fall 1976 (Rnr. 55, „weiterfressender Mangel“ in der Kaufsache selbst). So entstand auch hier wie bei der Rechtsprechung zur Kommerzialisierung des Gebrauchs beschädigter Kraftfahrzeuge (Rnr. 30) die Bildung einer Solidargemeinschaft, nämlich der Verbraucher von Massenartikeln. Denn deren Produzenten haben auf die Ausweitung der Haftung mit dem Abschluss von Versicherungen reagiert, deren Kosten sie auf die Preise abwälzen. Diese Erhöhung musste dann von den Verbrauchern insgesamt getragen werden. Gleichzeitig

entstand mit dieser Rechtsprechung eine Art objektiver Gefährdungshaftung, die immer notwendig wird, wenn ein gewisser Lebensbereich sich als gefährlich erweist.

Trotzdem wurde 1989 noch ein Produkthaftungsgesetz erlassen, weil eine EG-Richtlinie das verlangte. Es hat den Vorteil, dass es übersichtlicher ist als die schwer überschaubare Rechtsprechung zu einzelnen Fällen. Aber es bleibt zum Teil hinter ihr zurück (15 Abs. 2 ProdHaftG). Es gilt nämlich nur für private Verbraucher, nicht für gewerbliche und auch nicht für Schäden an der gekauften Sache selbst (§ 1 Abs. 1 Satz 2, vgl. Rnr. 56). Außerdem hat der Geschädigte bei einer Sachbeschädigung nach dem Gesetz den Schaden bis zu einer Höhe von 500 Euro selbst zu tragen (§ 11). Soviel zur Produzentenhaftung.

1976 begann die Gesetzgebung zum Verbraucherschutz bei Verträgen. Auch sie reicht zurück bis in die Kaiserzeit. Das erste und bisher letzte Gesetz wurde 1894 erlassen, das Abzahlungsgesetz. Mit acht Paragraphen schützte es Käufer bei Ratenzahlungsverträgen vor übermäßigen Forderungen der Verkäufer, wenn sei mit Zahlungen in Verzug waren. 1976 wurde das Gesetz über Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBG) erlassen. AGB gab es ebenfalls schon in der Kaiserzeit. Mit ihnen verschaffen sich Firmen oder Wirtschaftsverbände bessere Vertragsbedingungen, die sie formularmäßig vorformuliert haben. Ein Diktat unter der falschen Flagge der Vertragsfreiheit, denn die Kunden müssen sich wohl oder übel darauf einlassen, wenn sie einen Vertrag abschließen wollen, sei es ein Mietvertrag, ein Darlehnsvertrag bei einer Bank, ein Frachtvertrag bei einer Spedition, für eine Reise, auch bei Kaufverträgen sind sie möglich, alles regelmäßig in Abweichung von Vorschriften des BGB mit dem Ergebnis der Aushöhlung seines Rechts und der Schaffung neuen Rechts, des „selbstgeschaffenen Rechts der Wirtschaft“ (Hans Großmann-Doerth, 1933). Das Reichsgericht hat sie in einzelnen Fällen als sittenwidrig nach § 138 BGB für nichtig erklärt. Der Bundesgerichtshof löste das Problem in jahrelanger ausführlicher Rechtsprechung mit § 242 BGB. Diese Rechtsprechung hat das AGB-Gesetz 1976 übersichtlich zusammengefasst und um die Möglichkeit ergänzt, in einzelnen Fällen die Weiterverwendung solcher Klauseln zu verbieten. Mit der Schuldrechtsreform 2001 ist das Gesetz mit seinem materiellen Teil in das BGB übernommen worden (§§ 305 ff.). Für die Verfahrensvorschriften wurde ein besonderes Unterlassungsklagengesetz erlassen.

Ebenfalls 1976 ist eine Neufassung des Arzneimittelgesetzes verkündet worden, Folge eines Skandals um das Schlafmittel Contergan. Das war in den sechziger Jahren für Schwangere besonders empfohlen worden. Aber dann kamen Tausende Neugeborene mit schwersten Missbildungen auf die Welt. Jetzt regelt § 84 eine Gefährdungshaftung für Medikamente,

durch die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch der Tod von Menschen verursacht oder Körper oder Gesundheit verletzt werden.

1986 wurde das Haustürwiderrufgesetz erlassen, 1990 das Verbraucherkreditgesetz und 2000 das Fernabsatzgesetz. Die drei sind ebenso wie das ABGB mit der Schuldrechtsreform 2001 in das BGB aufgenommen worden (§§ 305, 312, 312 a; 491 ff.; 312 b). Haustürgeschäfte sind solche, die in der Wohnung vereinbart werden, am Arbeitsplatz oder auf „Freizeitveranstaltungen“ (z.B. Kaffeefahrten). Zum Fernabsatz gehören alle Geschäfte, die über Kataloge zustande kommen, Telefonanrufe, E-Mails oder sonst über das Internet, ohne dass Verbraucher und Unternehmer körperlich anwesend sind. Nach beiden Gesetzen hat der Verbraucher innerhalb von zwei Wochen ein Widerrufsrecht, § 355 BGB. Das Verbraucherkreditgesetz, das an die Stelle des Abzahlungsgesetzes getreten ist, zeigt, dass die Zeiten sich auch hier geändert haben. Mit steigendem Wohlstand wurde das Abstottern von einzelnen Gegenständen abgelöst durch Darlehnsverträge bei Banken mit regelmäßiger Rückzahlung und die Kreditnehmer sind ähnlich geschützt wie damals beim Abzahlungsgesetz.

In den siebziger Jahren, teilweise schon etwas früher, verbreitete sich die Amerikanisierung der Bundesrepublik auch in ihrem altehrwürdigen bürgerlichen Recht. Neben Kauf, Miete, Darlehn, Dienstvertrag traten Leasing, Factoring, Franchising und erreichten auch bei uns bald Milliardenumsätze. Leasing und Factoring sind Finanzierungsgeschäfte, Franchising ein Vertriebssystem für Waren und Dienstleistungen. Leasing und Factoring sind Verträge, an denen drei Personen beteiligt sind, Franchising ist ein Vertrag zwischen zwei selbständigen gewerblichen Unternehmen. Hier nur die wichtigsten Einzelheiten:

Beim **Leasing** (von englisch *lease* = Miete, Pacht) hat ein Leasinggeber, LG, oft eine Bank, das Kapital, mit dem er für den Leasingnehmer, LN, eine gewünschte Sache bei einem Verkäufer V anschafft, die er ihm dann gegen ein Entgelt zur Nutzung auf Zeit überlässt. Der Vertrag wird abgeschlossen zwischen LG und LN. LN und V stehen unverbunden nebeneinander, aber häufig hat LN bei V ausgesucht. Deshalb teilt LG seine Ansprüche gegen V aus Sachmängeln regelmäßig an LN ab. Vorteil des Leasingvertrages für LN: Er braucht kein Eigenkapital. Ist er ein gewerblicher Betrieb, kann er die Leasingraten von der Steuer absetzen. Oft handelt es sich hier um größere Apparate oder Maschinen. Daneben gibt es das Herstellerleasing, bei dem LG gleichzeitig Hersteller der Sache ist, häufig von Kraftfahrzeugen, und ein Absatzinteresse hat. Nun sind zwei Personen beteiligt. LG und V sind identisch und LN ist oft ein privater Verbraucher. Dann finden übrigens auch die Regelungen über das Verbraucherdarlehen Anwendung. Vom Abzahlungskauf unterscheidet sich das Leasing, dass beim Kauf der Abzahlungskäufer nach Zahlung der

Raten Eigentümer ist und die Sache behalten kann, der Leasingnehmer nach Zahlung der Leasingraten in der vereinbarten Zeit die Sache aber zurückgeben muss.

Im **Factoring** (von englisch *factor* = Handelsvertreter, Vertreter) besteht zwischen Factor, F, der meistens eine spezielle Factoring-Bank ist (die erste deutsche gegründet 1971) und dem Kunden K ein Rahmenvertrag, in dem vereinbart ist, dass K seine meistens noch nicht fällige Forderung gegen seinen eigenen Kunden (Anschlusskunden AK) mit einer Globalzession an F abtritt, der ihm die Summe sofort auszahlt und Forderung später gegen AK geltend macht. K bleibt also liquide, das ist der Vorteil. Damit sind in jedem einzelnen Fall wieder drei Personen beteiligt: F, K und AK. Dabei gibt es zwei Formen. Beim echten Factoring übernimmt F das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des AK, beim unechten nicht. Neben der Kreditgewährung übernimmt F also in beiden Fällen auch noch eine Dienstleistung für K, nämlich die Geltendmachung der Forderung gegenüber AK, natürlich gegen eine Gebühr, die beim echten Factoring höher ist. Beim unechten muss K die Summe später an F zurückzahlen.

Das Wort *franchise* kommt aus dem Französischen und bedeutete ursprünglich ein gegen Gebühren erteiltes hoheitliches Privileg, bestimmte Tätigkeiten auszuüben. In den USA ist es verwendet worden für die privatrechtliche Erlaubnis der wirtschaftlichen Nutzung fremder Rechte. Den **Franchising**-Vertrag schließen zwei selbständige gewerbliche Unternehmer ab, der Franchisegeber FG und Franchisenehmer FN, nämlich über den Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen. Beispiele für den von Waren sind in der Bundesrepublik Benetton (Textilien), Nordsee (Fischwaren) und Obi (Heimwerkerbedarf), für Dienstleistungen McDonald's (Restaurants) oder Novotel (Hotels). Franchising hat für beide den Vorteil höherer Umsätze durch Marke und Reklame. FN zahlt für die Zugehörigkeit und Nutzung eine Gebühr an FG. Im Vertrag verpflichtet er sich zur Einhaltung bestimmter Regeln und gibt FG gewisse Kontrollrechte, damit der Ruf der Marke nicht leidet. Eine Preisbindung innerhalb eines Franchise-Vertrages ist nach § 1 GWB grundsätzlich unzulässig. Sukzessivlieferungsverträge können der AGB-Kontrolle unterliegen.

Die Inhaberin einer Hühnerfarm ließ 1963 ihren Bestand durch einen Tierarzt gegen Hühnerpest impfen mit einem Serum, das er von dessen Hersteller gekauft hatte. Bald danach brach auf der Farm die Hühnerpest aus. Kurz davor hatte der Arzt noch bei zwei anderen Landwirten mit demselben Serum gegen Hühnerpest geimpft. Das hatte dort dieselbe Seuche zur Folge. Bei der Untersuchung von Flaschen des noch nicht verwendeten Impfstoffs ergab sich, dass in mehreren aktive Viren der Krankheit gefunden worden, die nicht ausreichend immunisiert waren.



Der Arzt, der das nicht voraussehen konnte, trat seine Ansprüche gegenüber dem Impfstoffhersteller an die geschädigte Inhaberin der Farm ab, die gegen die Firma auf Schadensersatz klagte. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat wie das Landgericht die Klage nach den Grundsätzen der Schadensliquidation im Drittinteresse für begründet erklärt. Dagegen legte die Herstellerfirma Revision ein. Die wurde 1968 vom Bundesgerichtshof zurückgewiesen.

Zwar sei ein Anspruch der Klägerin weder auf dem Weg der Drittschadensliquidation noch aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter möglich, weil dafür die Voraussetzungen fehlen. Auch ein Anspruch aus § 831 BGB sei nicht gegeben, weil die Herstellerfirma sich entsprechend entlasten konnte. Aber die Klägerin habe einen Anspruch auf Schadensersatz nach § 823 BGB.

Dafür sei an sich notwendig, dass sie ein Verschulden des Herstellers beweisen kann. Aber, so der BGH: „Wird jemand bei bestimmungsgemäßer Verwendung eines Industrieerzeugnisses dadurch an einem der in § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechtsgüter geschädigt, dass dieses Produkt fehlerhaft hergestellt war, so ist es Sache des Herstellers, die Vorgänge aufzuklären, die den Fehler verursacht haben, und dabei darzutun, dass ihn hieran kein Verschulden trifft“. Diese Umkehr der Beweislast ergäbe sich aus dem Gedanken des § 836 BGB: „Die moderne Entwicklung der Warenproduktion, an der oft nachträglich nur schwer zu ermittelnde Personen oder Maschinen beteiligt sind und die auf nur noch vom Fachmann zu durchschauenden und zu kontrollierenden Fertigungsprozessen beruht, verlangt eine Fortbildung des Beweisrechts in die Richtung, wie sie das Gesetz in § 836 BGB vorgezeichnet hat.“ Das Impfstoffwerk musste, weil ihm dieser Beweis nicht gelang, an die Hühnerfarm Schadensersatz zahlen. Dazu Uwe Diederichsen: „Mit dem vorliegenden Urteil des VI. Zivilsenats des BGH ist die Warenherstellerhaftung Wirklichkeit geworden!“

55. BGHZ  
67,359 –  
Schwimmer-  
schalter

Die Maschinenfabrik V verkaufte 1969 an die Gehäusefabrik K eine Entfettungs- und Reinigungsanlage für die von K produzierten Blechgehäuse zum Schutz von elektrischen Geräten. Vier Wochen nach Aufstellung der Anlage entstand in ihr ein Brand, der nicht nur die Anlage beschädigte, sondern sich auch auf die Vorräte der K ausweitete. Er wurde dadurch verursacht, dass ein Schwimmerschalter (Wert einige DM) in der Anlage nicht funktionierte und die Heizstäbe nicht abschaltete, die sich überhitzten und das Restöl entzündeten. Es entstand ein Schaden von etwas mehr als 71.000 DM. 1972 wurde ein Zahlungsbefehl zugestellt und Klage gegen V erhoben.

Ein Landgericht und das Oberlandesgericht Stuttgart haben sie abgewiesen, weil Ansprüche aus dem Kaufvertrag verjährt waren (damals